

ständig übersah, nicht ganz entzogen, nur gebraucht er es in seinem Sinne nicht zur Ausscheidung einzelner christlicher Zusätze der verschiedenen Hss. und Hss.-Gruppen, sondern zur Begründung der angeblichen Abschnitte von A, die sich aus seiner wunderlichen Auslegung des Epiloges ergaben. So sollen die drei Titel mit christlichem Inhalt, die von der Anzündung und Plünderung von Kirchen (Tit. 75. 76) und der Tötung von Priestern und Diakonen¹ (Tit. 77) handeln, den nach der Taufe Chlodovechs 496—507 der heidnischen Lex hinzugefügten Teil enthalten, zu dem ihm die rätselhafte 'tres' im Epiloge, der Ueberrest von 'LXIII', verholten hatte, und in den ersten 74 Titeln von A, so behauptet er, sei auf Kirchliches nirgends eingegangen. Jene drei christlichen Titel fehlen nun leider in B zwischen Tit. 43 'De homicidiis' und 44 'De reibus', wodurch sie eben von den früheren Forschern als Interpolationen erkannt wurden, doch Krammer gibt uns die überraschende Erklärung, dass sie durch reinen Zufall 'völlig unter den Tisch gefallen' seien. Hatte man also früher aus dem Fehlen gefolgert, dass B die ursprünglichste Textform sein müsse, so hatte man sich gründlich geirrt: 'diese Argumentation ist natürlich nicht möglich, seitdem wir wissen, dass der Archetypus von B der karolingischen Zeit angehört'. Wenn wir das nur wüssten! Mit den A-Titeln 75—77 fehlen auch 71—74 in B, doch von diesen finden wir Tit. 71. 72 in B 63. 62, Tit. 73 in B 41 wieder, und auch Tit. 74 ist keineswegs unter den Tisch gefallen, sondern steht unter den Novellen hinter der Lex² in B 4 Tit. LXVI, dem 1. Kapitular bei Behrend Tit. 2, während A schon die Einreihung in den Haupttext vollzogen hat. Solche Fälle begegnen, wie wir unten sehen werden, noch mehrere. Für ein Zeichen des höheren Alters halte ich diese Einreihung nicht, und ausserdem wird später (S. 565) noch die Textprüfung zeigen, dass das Kapitular und also B 4 die ursprüngliche Fassung, A aber die Uebearbeitung enthält.

1) Die Lex Ribuaria ed. Sohm, Hannover 1884, spezifiziert im Tit. 36 (S. 66 f.) die Geistlichkeit noch weiter durch Hinzufügung des 'clericus ingenuus', 'subdiaconus' und 'episcopus'. Die benutzte Hs. der Lex Salica gehörte zur Gruppe B 1. 2 und stand nahe der Münchener (Rip. V = B XXVIII 'manca', 'id est' fehlt; Rip. XXXIII = BXLVII 'cognoverit', Rip. LXXXVI = B LXV 'capitale et delatura'). 2) Was auch schon von Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 303, N. 49, bemerkt wurde. Krammer (S. 627) erwähnt nur ganz beiläufig und ziemlich geringschätzig, dass Tit. 74 ausser in D „nur“ in Zusätzen zur eigentlichen Lex vorkomme, „cf. B 3. 4“. Also auch in B 3??